



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version 12/2022

### I. Grundsatz

#### 1. Allgemeines

Für die Abwicklung all unserer Dienstleistungen und den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen gelten diese vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB»). Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Dienstleistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Die männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch immer für das weibliche Geschlecht.

#### 2. Vertragspartner

Verträge, welche die Anwendung der hier gegenständlichen AGB vorsehen, werden mit der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Mittelrheintal («SLRG MRHT») abgeschlossen.

Die SLRG MRHT ist berechtigt, Hilfspersonen zur Leistungserbringung einzusetzen.

#### 3. Zustandekommen des Vertrages

Mit der Annahme der Offerte oder der Buchung einer Dienstleistung anerkennt der Kunde diese AGB vollumfänglich und vorbehaltlos als Bestandteil des Vertrages zwischen ihm und der SLRG MRHT an. Dies hat schriftlich, per E-Mail oder mittels anderen geeigneten Mitteln (bspw. über ein Onlineanmeldeformular) zu erfolgen. Die elektronische Annahme kann insbesondere dadurch erfolgen, dass der Kunde auf ein Symbol oder eine Schaltfläche klickt oder ein Kästchen im Webportal (insbesondere bei Ausbildungen; siehe Ziffer III.4) ankreuzt, elektronische Töne, Symbole oder Prozesse, elektronische Signaturen oder per E-Mail, Fax oder auf andere elektronische Weise übermittelte Signaturen verwendet. Dies hat zur Folge, dass der Akzept im gleichen Umfang verbindlich ist, wie dies bei einer handschriftlichen Unterzeichnung der Fall wäre.

Der Kunde sichert ausserdem zu, dass er den jeweiligen Vertrag sowie die hier vorliegenden AGB sorgfältig gelesen hat, den Inhalt versteht und zustimmt, daran gebunden zu sein. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er Fragen oder Bedenken bezüglich dieses Vertrags äussern kann und wird aufgefordert, dies zu tun, bevor er dem Vertrag und den AGB zustimmt.

Die vertragliche Bindung der SLRG MRHT entsteht erst, nachdem eine schriftliche Bestätigung der SLRG MRHT abgegeben worden ist. Von dieser schriftlichen Bestätigung abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die SLRG MRHT.

#### 4. Vertragsgegenstand

Die SLRG MRHT verpflichtet sich, die vom Kunden gewünschte Leistung im Rahmen der Ausschreibungen und/oder der Auftragsbestätigung zu erbringen. Leistungserweiterungen können nach Absprache mit der SLRG MRHT berücksichtigt werden. Daraus resultierende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

### 5. Begriffe

Ausbildung:

Jegliche Dienstleistung, in welcher die SLRG MRHT Drittpersonen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt (Kurse, Spezialkurse, Einsatzausbildungen etc.).

Kurse:

Reguläre Ausbildungen (Grundkurse und Wiederholungskurse gemäss Kursreglement der SLRG Schweiz), welche von der SLRG MRHT auf der Ausbildungsplattform (<https://ausbildung.slrg.ch/Kurskalender>) öffentlich ausgeschrieben und angeboten werden.

Spezialkurse:

Ausbildungen (Grundkurse und Wiederholungskurse gemäss Kursreglement der SLRG Schweiz), welche von der SLRG MRHT auf der Ausbildungsplattform (<https://ausbildung.slrg.ch/Kurskalender>) in Absprache mit dem Kunden individuell geplant und nicht öffentlich durchgeführt werden.

Einsatz:

Sämtliche Dienstleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten (bspw. Erstellung eines Konzepts), bei welchem die Wasserrettung der SLRG MRHT durch den Kunden gebucht werden und Wassersicherheitsaufgaben (bspw. bei einem Sicherungsdienst) durch die SLRG MRHT erbracht werden.

Einsatzausbildung:

Ausbildungen (Grundausbildungen, Spezialisierungen, Kaderausbildungen etc.) für Einsatz- und Blaulichtorganisationen, welche von der SLRG MRHT in Absprache mit dem Kunden individuell geplant und nicht öffentlich durchgeführt werden.

### 6. Leistungsstörungen

Die SLRG MRHT lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit etwaigen Verzögerungen ab und haftet auch nicht für Zufall. Verhindern widrige Bedingungen wie schlechtes Wetter, Hoch- oder Niederwasser, Krankheit oder Unfall, höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Streik etc. eine sichere Durchführung einer Dienstleistung, kann die SLRG MRHT diese kurzfristig absagen, abbrechen, unterbrechen, verschieben oder ersatzlos streichen. Geleistete Zahlungen werden abzüglich schon bezogener Leistungen und bereits angefallener Kosten zurückerstattet. Die SLRG MRHT haftet in keiner der vorgenannten Fälle für Schadenersatz, insbesondere auch nicht für Folgeschäden, einschliesslich Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Datenverlust.

Diese AGB verstehen unter höherer Gewalt alle unvorhersehbaren Ereignisse in den Abläufen der Leistungserbringung der SLRG MRHT, oder mit ihr vertraglich verbundenen Dritten, die dazu führen können, dass die Leistungserbringung gestört wird (Verspätung, Unmöglichkeit, Erschwerung etc.). Darunter fallen auch staatliche Hoheitsakte mit gleichen oder ähnlichen Folgewirkungen. Ereignisse von höherer Gewalt sind insbesondere Naturereignisse von einer gewissen Schwere (Erdbeben, Vulkanausbrüche, Ressourcenknappheit, Energieversorgungsknappheit [inkl. und nicht abschliessend Strom, Öl, Gas] etc.), Kriege, Terrorismusakte, Boykotte, Aussperrungen, berechnete/unberechnete Streiks, Rohstoffmangel, Epidemien, Pandemien und weitere schwerwiegende Vorkommnisse sowie deren Folgen in der Region der SLRG MRHT, der Region der beabsichtigten Leistungserbringung oder



# Ihre Rettungsschwimmer



solchen der mit der SLRG MRHT vertraglich verbundenen Dritten.

## 7. Haftungsausschluss

Durch seine Buchung anerkennt der Kunde die Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit Wasser. Auch ein qualifizierter Funktionär der SLRG MRHT ist nicht unfehlbar und kann mit Situationen konfrontiert werden, die niemals voll beherrschbar sind. Seine Aufgabe kann daher nur sein, das Risiko auf ein Minimum zu beschränken. Der Kunde ist sich im Klaren darüber, dass es sich bei der Leistungserbringung um ehrenamtlich tätige Mitglieder der SLRG MRHT handeln, welche dies nicht professionell ausüben. Befolgt ein Kunde die Weisungen eines Funktionärs der SLRG MRHT während der Leistungserbringung nicht, entfällt für die Folgen solchen Verhaltens jegliche Haftung seitens der SLRG MRHT.

Ausgenommen bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit, wird jegliche weitergehende Haftung ausgeschlossen. Die vertragliche oder ausservertragliche Haftung der SLRG MRHT im Zusammenhang mit Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter, Funktionäre und Hilfspersonen der SLRG MRHT zurückzuführen sind, sowie für die persönliche vertragliche oder ausservertragliche Haftung dieser Personen wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine allfällige Schadenersatzpflicht der SLRG MRHT, ihren Organen, ihren Funktionären und allfällig von der SLRG MRHT beigezogenen Dritten ist – soweit gesetzlich zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund – in jedem Fall beschränkt auf den vom Kunden gemäss Vertrag bezahlten oder zu bezahlenden Preis. Die Haftung für indirekte Schäden / Folgeschäden (inkl. Vermögensschäden, entgangener Gewinn und Datenverlust) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Der korrekte zeitliche Ablauf von Dienstleistungen kann nicht garantiert werden. Für die Folgen allfälliger Verspätungen wird jegliche Haftung vollumfänglich ausgeschlossen. Keine Haftung besteht weiter für Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen oder sonstigen Gegenständen des Kunden.

## 8. Schadloshaltung

Der Kunde hält die SLRG MRHT, ihre Organe, Funktionäre, Mitglieder, Hilfspersonen, Auftragnehmer, Lieferanten und Vertreter (gemeinsam die „SLRG MRHT-Freistellungsempfänger“) vorbehaltlos und umfassend schad- und klaglos und stellt sie frei gegen alle Ansprüche, Klagen, Prozesse, Verfahren (oder deren Androhungen), Verbindlichkeiten, Verluste, tatsächliche Schäden, indirekte Schäden (einschliesslich Folgeschäden), Sonderschäden, Geldstrafen, Strafen, Urteile, Forderungen, Kosten und Aufwendungen (unter anderem angemessene Anwaltsgebühren und Kosten), die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung oder angeblichen Verletzung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag, oder aufgrund der Vertragserfüllung durch die SLRG MRHT ergeben. Dies umfasst sämtliche Zusicherungen und Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie jede Behauptung, dass der Inhalt Tod oder Körperverletzung oder Schäden am realen oder (im-)materiellen Eigentum Dritter verursacht hat.

## 9. Schutzrechte

Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums, inklusive alle Weiterentwicklungen gehören der SLRG MRHT. Alle Schutzrechte und Werke (physisch wie auch elektronisch zur Verfügung gestellt) dürfen ohne Zustimmung der SLRG MRHT nicht

vervielfältigt, bearbeitet, verbreitet, übertragen, verteilt, lizenziert, vermietet, verpfändet, weiterverwendet oder Drittpersonen zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Immaterialgüterrechte, die sich die SLRG MRHT im Zusammenhang mit der Erfüllung von Dienstleistungen aneignet – inkl. Zufallserfindungen – oder von Dritten erwirbt, bleiben im ausschliesslichen Eigentum der SLRG MRHT. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der SLRG MRHT darf der Kunde keine Immaterialgüterrechte, insbesondere keine Patente und/oder Marken, der SLRG MRHT verwenden.

## 10. Zahlungskonditionen

### 1. Preisgestaltung

Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) exkl. Mehrwertsteuer. Die SLRG MRHT ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Preisänderungen und Rundungsdifferenzen sind jederzeit vorbehalten.

### 2. Zahlungsmittel

Die SLRG MRHT kann frei über die angebotene Zahlungsmöglichkeit entscheiden. Es besteht seitens Kunde kein Anspruch auf eine von ihm gewünschte Zahlungsmethode.

Wird vom Kunden eine Vorauszahlung verlangt, so muss die Zahlung spätestens am Tag des Beginns der gebuchten Dienstleistung bei der SLRG MRHT eingehen. Ausstehende Zahlungen berechtigen zum Ausschluss des Kunden an der gebuchten Dienstleistung (bspw. Ausbildung) bzw. zur Nichtdurchführung gebuchter Dienstleistungen (bspw. Sicherungsdienst) durch die SLRG MRHT.

Sollte die SLRG MRHT dem Kunden die Möglichkeit der Bezahlung mittels Rechnung einräumen, so erhält der Kunde eine Rechnung per Post oder E-Mail zugestellt. Teilzahlungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung.

### 3. Zeitliche Aufwände

Die Dauer von Spezialausbildungen und Einsätzen richtet sich grundsätzlich nach den vereinbarten Dienststunden. Allfällige Überzeit wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Minusstunden berechtigen den Kunden nicht zu Abzügen. Die Abrechnung erfolgt im Viertelstundentakt. Es können zusätzlich zum Arbeitsaufwand dem Kunden Hilfsmittel, Spesen, Fahrzeugkosten und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit der gebuchten Dienstleistung verrechnet werden.

### 4. Verrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder mit tatsächlichen oder behaupteten Gegenforderungen zu verrechnen.

### 5. Zahlungsfrist, Mahngebühren und ausserordentliche Aufwände

Mangels anderer Abrede sind die Fakturabeträge rein netto ohne Abzug irgendwelcher Art innert 30 Tagen zahlbar. Die Parteien anerkennen das auf der Rechnung angegebene Datum zur Zahlung vorbehaltlos als Verfalltag an. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist (Datum zur Zahlung) tritt ohne Mahnung Verzug ein. Bei Verzug des Kunden werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort zur Zahlung fällig und Verzugszinsen von 8% p.a. sind geschuldet.

Ab der 2. Mahnung wird zudem eine Bearbeitungsgebühr von je CHF 20.00 zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine



# Ihre Rettungsschwimmer



Mahnung zieht automatisch die vorübergehende Sperrung des Kunden für weitere Dienstleistungen der SLRG MRHT nach sich.

Ausserordentliche Aufwände (bspw. Adressnachforschungen) werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 11. Versicherung

Für alle von der SLRG MRHT organisierten Veranstaltungen schliessen wir im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung für entstandene Schäden aus. Die Veranstaltungsteilnehmer sind daher selber für eine ausreichende Versicherungsdeckung verantwortlich.

Wird durch den Kunden eine Veranstaltung durchgeführt, bei welcher die SLRG MRHT Dienstleistungen erbringt (bspw. Sicherheitsdienst), obliegt es dem Veranstalter, die entsprechende Veranstaltung, die Teilnehmenden, die eingesetzten Hilfspersonen sowie Dritte (inkl. die SLRG MRHT) zu versichern.

Wir empfehlen den Abschluss einer Annullationskostenversicherung.

## 12. Schäden an Material

Der Kunde haftet für die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung (inkl. Verlust) von Material, welches ihm von der SLRG MRHT zur Verfügung gestellt wird.

## 13. Audio-visuelle Aufzeichnungen

Die SLRG MRHT kann die angebotenen Ausbildungen, Einsätze und weitere Dienstleistungen auf Fotos und Videos (inkl. Ton) festhalten. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Aufnahmen von der SLRG MRHT uneingeschränkt nutzen darf. Dies umfasst insbesondere und nicht abschliessend die Verwendung auf der eigenen Homepage, in sozialen Medien, der Verwendung in (Fach-) Zeitschriften, im Zusammenhang mit Medienunternehmen etc.

Ohne ausdrückliches Einverständnis der SLRG MRHT und/oder der Veranstaltungsteilnehmenden dürfen während Veranstaltungen keine Bild-, Video- oder Audio-Aufnahmen angefertigt werden.

## 14. Datenschutz

Mit der Buchung einer Dienstleistung der SLRG MRHT erklärt der Kunde sich einverstanden, dass sowohl die SLRG MRHT wie auch involvierte Dritte (SLRG Schweiz als Verband, die jeweiligen SLRG Regionen) seine Daten (Personendaten, gebuchte und besuchte Veranstaltungen, Zahlungsmoral etc.) für weitergehende Zwecke (Werbung, Ablehnung von Anmeldungen wegen schlechter Zahlungsmoral oder Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen etc.) verwenden können. Die Kundendaten werden zudem an Dritte (bspw. SLRG Schweiz als Verband, Transportunternehmen, Unterkünfte etc.) zur Sicherstellung der Durchführung des Angebots weitergegeben. Die Werbung kann jederzeit mündlich oder schriftlich abbestellt werden.

Zudem dürfen an ausgewählte Dritte (Bundesamt für Sport, selbständige Anbieter von SLRG-Kursen, andere Verbände etc.) Auskünfte über absolvierte Grundausbildungen, Weiterbildungen und Kader- sowie Trainer- Aus- und Weiterbildungen des Kunden erteilt werden, sofern deren Absolvierung eine Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen dieser Dritter darstellen.

Der Kunde ermächtigt die SLRG MRHT weiter, die Kurs- teilnahme (ohne Prüfungsergebnis) an Dritte (bspw. Arbeitgeber des Kunden oder Verein, in welchem der Kunde Mitglied ist) weiterzugeben, sofern die Rechnungsstellung an den Dritten erfolgt (bspw. wenn der Kursbetrag von teilnehmenden Lehrpersonen durch die jeweilige Schule bezahlt wird).

## 15. Änderungen

Die AGB wie auch Programme und Preise können jederzeit und ohne Entschädigungspflicht von der SLRG MRHT geändert und/oder ergänzt werden.

## 16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein oder werden (bspw. infolge widersprechender AGB [Battle of the forms]), so bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt.

Im Falle der Nichtigkeit, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Unvollständigkeit dieser AGB bemühen sich die Parteien vor der Anrufung eines Gerichts um eine einvernehmliche Lösung.

## 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vertraglichen Regelungen der Parteien sowie dessen Auslegung und Klagbarkeit unterstehen materiellem Schweizerischen Recht unter Ausschluss (i) internationaler Übereinkommen, auch dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG), und unter Ausschluss (ii) der kollisionsrechtlichen Normen.

Bei allfälligen Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der SLRG MRHT zuständig.

## 18. Zusätzliche Bestimmungen für ausgewählte Dienstleistungen

Bei ausgewählten Dienstleistungen gelten ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen zusätzlich Regelungen, welche – sofern Dienstleistungen der nachfolgenden Kategorien Bestandteil des Vertrages sind – ebenfalls integrierender Vertragsbestandteil werden und somit Anwendung finden. Diese sind:

- II. Ergänzende Bestimmungen für Ausbildungen
- III. Ergänzende Bestimmungen für Einsätze der Wasserrettung
- IV. Ergänzende Bestimmungen für Mietartikel



# Ihre Rettungsschwimmer



## II. Ergänzende Bestimmungen für Ausbildungen

### 1. AGB der SLRG Schweiz

Bitte beachten Sie, dass bei unseren Ausbildungen, welche über die Ausbildungsplattform der SLRG Schweiz ausgeschrieben und gebucht werden (<https://ausbildung.slrg.ch/Kurskalender>), ebenfalls auch die AGB für Veranstaltungen der SLRG (abrufbar unter <https://www.slrg.ch/de/agb>) Anwendung finden.

### 2. Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Ausbildungen der SLRG MRHT sind mit Ausnahme der BLS-AED-SRC-Modulen Rettungsschwimmkurse und keine Schwimmkurse. Entsprechend werden Schwimmkenntnisse vorausgesetzt. Im Allgemeinen gelten für die Kurse und Module die Eintrittsbedingungen gemäss dem Kursreglement der SLRG Schweiz. Jeder Teilnehmer bestätigt insbesondere:

- über eine gute körperliche und gesundheitliche Verfassung zu befinden;
- schwimmen zu können (ausgenommen bei BLS-AED-SRC-Modulen);
- nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Psychopharmaka oder dgl. zu stehen;
- den Kursleiter vor der Ausbildung über allfällige körperlichen, medizinischen oder gesundheitlichen Probleme aufmerksam zu machen (bspw. bei Bluthochdruck, Diabetes, Schwangerschaft etc.); und
- die weiteren Voraussetzungen inkl. benötigtes Material gemäss Ausschreibung und Reglement zu erfüllen bzw. zu besitzen.

### 3. Umfang der Leistung

Vorbehaltlich anderslautender Ausschreibungen umfasst die jeweilige Ausbildung lediglich die Ausbildung der Teilnehmer. Unterkunft, Verpflegung sowie der Transport der Teilnehmenden sind nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch die SLRG MRHT.

### 4. Anmeldung

Anmeldungen müssen online auf der Website (<https://ausbildung.slrg.ch/Kurskalender>) vorgenommen werden. Unvollständige Anmeldungen und Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

### 5. Stornierung und Nichtteilnahme

Stornierungen durch den Kunden werden nur schriftlich via E-Mail oder per Post akzeptiert. Ungeachtet der Vorhersehbarkeit oder des Verschuldens des Kunden gelten bei Stornierungen und der Nichtteilnahme an Ausbildungen folgende Bedingungen (auch bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses):

- Bei Abmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist sind CHF 20.00 Bearbeitungsgebühr sowie 100% der Kurskosten zu bezahlen.
- Wird eine Ausbildung ohne Abmeldung nicht besucht, sind CHF 20.00 Bearbeitungsgebühr sowie 100% der Kurskosten zu bezahlen.
- Wird eine Ausbildung nur teilweise besucht, durch den Kunden freiwillig abgebrochen oder der Kunde von der (Weiter-) Teilnahme durch die SLRG MRHT ausgeschlossen (siehe Ziffer II.7) sind lediglich 100% der Kurskosten zu bezahlen. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten des Kunden.

- Die SLRG MRHT behält sich zudem vor, Forderungen von Dritten für Übernachtung, Verpflegung, Reise etc. weiter zu verrechnen.

### 6. Absage von Ausbildungen durch die SLRG MRHT

Die SLRG MRHT behält sich das Recht vor, Ausbildungen abzusagen, welche nicht über die genügende Mindestanzahl an Kursteilnehmenden verfügen. Hinsichtlich der Folgen einer solchen Absage finden die Bestimmungen von Ziffer I0 sinngemäss Anwendung.

### 7. Ausschluss, versäumte Lektionen und Nichtbestehen

Die SLRG MRHT behält sich das Recht vor, Teilnehmende von einer Ausbildung auszuschliessen (bspw. bei einer Absenz, bei Nichterfüllung der Voraussetzungen, fehlende Pflichtausrüstung etc.). Bei einem Kursausschluss besteht kein Recht auf Rückerstattung der Kurskosten.

Versäumte Lektionen (bspw. bei Krankheit) können nicht nachgeholt werden. Das Fehlen an einer oder mehreren Lektionen hat das Nichtbestehen des Kurses oder Modules zur Folge. Es erfolgt keine Rückerstattung der Kurskosten.

Für Ausbildungen, welche nicht bestanden wurden, erfolgt keine Reduktion oder Rückerstattung der Kurskosten. Weiter finden die Bestimmungen von Ziffer II.5 Anwendung.





# Ihre Rettungsschwimmer



## III. Ergänzende Bestimmungen für Einsätze der Wasserrettung

### 1. Rechte und Pflichten der SLRG MRHT

#### 1. Sorgfalt

Die SLRG MRHT verpflichtet sich, die vom Kunden gewünschte Leistung im Rahmen der Offerte und/oder der Auftragsbestätigung nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Leistungserweiterungen können nach Absprache mit der SLRG MRHT berücksichtigt werden. Daraus resultierende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

#### 2. Hilfspersonen und Dritte

Die SLRG MRHT ist berechtigt, Hilfspersonen und/oder Dritte zur Leistungserbringung einzusetzen.

#### 3. Material des Kunden

Schlüssel, Badges etc., welche der Kunde der SLRG MRHT im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen zur Verfügung stellt, werden von der SLRG MRHT sorgfältig behandelt und dem Auftraggeber nach beendetem Auftrag wieder übergeben.

### 2. Rechte und Pflichten des Kunden

#### 1. Allgemein

Der Kunde verpflichtet sich:

- der SLRG MRHT Detailinformationen über die Veranstaltung (Art, Grösse, Ort, erwartete Besucherzahlen, besondere Gefährdungsmomente, abgeschlossene Versicherungen, weitere Konzepte zur Veranstaltung sowie zum Krisenmanagement, behördliche Auflagen etc.) zur Verfügung zu stellen;
- sich eigenständig bei der zuständigen Behörde über allfällig benötigte Bewilligungen und Auflagen zu informieren, einzuholen und diese der SLRG MRHT mitzuteilen;
- sicherzustellen, dass das von der SLRG MRHT eingesetzte Personal Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung erhält. Es ist seitens des Kunden gegenüber dem eingesetzten Personal ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen;
- sicherzustellen, dass das von ihm eingesetzte Personal angewiesen wird, den Anweisungen der Wasserrettung in sicherheitsrelevanten Fragen Folge zu leisten;
- der SLRG MRHT einen angemessenen Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen, oder aber einen Platz an dem durch Fahrzeuge, Zelte oder ähnliches eine geeignete Versorgungsmöglichkeit eingerichtet werden kann;
- sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal der SLRG MRHT in ausreichendem Umfang mit nicht alkoholischen Getränken versorgt wird. Bei einer Veranstaltungsdauer über vier bzw. acht Stunden ist/sind auch eine bzw. zwei angemessene Verpflegung(en) sicherzustellen. Soweit diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, ist die SLRG MRHT berechtigt, einen Verpflegungsaufwand von CHF 15.- bzw. CHF 30.- pro eingesetztem Wasserretter bzw. Hilfsperson zu berechnen.

#### 2. Ausschliesslichkeitsklausel

Es ist dem Kunden untersagt Wasserretter, Hilfspersonen und beigezogene Dritte der SLRG MRHT abzuwerben und diese unter seinen Namen für Sicherungsaufgaben von Veranstaltungen im, am, oder auf dem Wasser einzusetzen.

zen. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Person entgeltlich oder unentgeltlich eingesetzt wird. Dies gilt bis zu einhalb Jahren nach dem letzten Einsatz der SLRG MRHT. Wird diese Ausschliesslichkeitsklausel missachtet, steht es der SLRG MRHT zu, eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 2'000.- geltend zu machen.

### 3. Stornierung

Stornierungen durch den Kunden werden nur schriftlich via E-Mail oder per Post akzeptiert. Ungeachtet der Vorhersehbarkeit oder des Verschuldens des Kunden gelten dabei folgende Bedingungen:

- Bei Stornierungen bis 21 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin sind CHF 200.00 Bearbeitungsgebühr sowie die der SLRG MRHT tatsächlich bereits entstandenen Kosten geschuldet.
- Bei Stornierungen von 20 Kalendertagen und weniger vor dem Veranstaltungstermin sind CHF 200.00 Bearbeitungsgebühr sowie 100% der offerierten Dienstleistung geschuldet.

Die genannten Prozentangaben beziehen sich auf die offerierten Kosten. Unter tatsächlich entstandenen Kosten sind Leistungen zu verstehen, welche die SLRG MRHT bereits erbracht hat (bspw. Rekognoszierung, Erstellen des Konzepts etc.). Bei einer Stornierung verzichtet der Kunde auf die Aushändigung des Konzepts und weiterer mit dem Auftrag zusammenhängender Dokumente (bspw. Pläne, Algorithmen etc.).

### 4. Absage, Abbruch und Unterbruch der Veranstaltung

Verhindern widrige Bedingungen (siehe dazu Ziffer 10) eine sichere Durchführung des Sicherungsdienstes, kann die SLRG MRHT diesen kurzfristig absagen, abrechnen oder unterbrechen. Geleistete Zahlungen werden abzüglich schon bezogener Leistungen und bereits angefallener Kosten zurückerstattet. Weitere Forderungen (insbesondere Regressforderungen, Schadenersatz-, Folge- und Vermögensschäden inkl. entgangenem Gewinn) gegenüber der SLRG MRHT sind ausgeschlossen.

Wird eine Veranstaltung durch den Veranstalter – unabhängig vom Grund – abgesagt, unterbrochen oder abgebrochen, hat dies auf seine Entschädigungspflichtig gegenüber der SLRG MRHT keinen Einfluss; der Kunde hat die SLRG MRHT so zu stellen, wie wenn die Veranstaltung wie geplant durchgeführt worden wäre.



# Ihre Rettungsschwimmer



## IV. Ergänzende Bestimmungen für Mietartikel

### 1. Übergabe des Materials

Ohne anderslautende Abmachung wird das bestellte Mietmaterial an der Auerstrasse 44, CH-9435 Heerbrugg termingerecht zur Abholung bereitgestellt. Der Mieter hat die Mietsache bei Übergabe zu prüfen und Mängel sofort geltend zu machen, ansonsten gilt die Mietsache als einwandfrei übernommen. An den Mietgegenständen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

### 2. Rückgabe des Materials

Das Mobilium muss in unbeschädigtem und sauberem Zustand sowie in gleich geordneter Form wie bei der Übernahme am vereinbarten Ort zurückgegeben werden. Nicht retournierte oder beschädigte Ware wird, ohne Anrechnung der Mietgebühr, zum Wiederbeschaffungspreis, bzw. Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt.

### 3. Eigentumsvorbehalt

Die Mietgegenstände bleiben Eigentum der SLRG MRHT und dürfen weder veräussert, belehnt, verpfändet, vermietet, lizenziert oder zur Gebrauchsleihe Dritten überlassen werden.

### 4. Haftung des Mieters

Für Schäden und Verluste am Mietmaterial haftet der Mieter vollumfänglich (bspw. auch für unsachgemässe Handhabung, äussere Einflüsse, Diebstahl usw.) auch wenn die Schäden durch Dritte – insb. durch Hilfspersonen – verursacht wurden. Die Haftung beginnt mit der Auslieferung/Abholung und endet mit der Rückgabe. Der Mieter haftet also auch dann, wenn er das Material unbeaufsichtigt lässt oder es bei Drittpersonen deponiert.

### 5. Mietdauer

Die Mietpreise verstehen sich für die Dauer der vom Mieter angegebenen Daten. Bei einer Überschreitung der vereinbarten Mietdauer wird die Verlängerungszeit anteilig nachberechnet. Die SLRG MRHT ist berechtigt Folgeschäden, einschliesslich Vermögensschäden und entgangenem Gewinn aufgrund zu spät retourniertem Material geltend zu machen.

### 6. Stornierung

Stornierungen durch den Kunden werden nur schriftlich via E-Mail oder per Post akzeptiert. Ungeachtet der Vorhersehbarkeit oder des Verschuldens des Kunden gelten dabei folgende Bedingungen:

- Bei Stornierungen bis 8 Kalendertage vor dem Mietbeginn fallen keine Gebühren an.
- Bei Stornierungen von 7 Kalendertagen und weniger vor dem Mietbeginn oder bei Nichtabholung sind CHF 20.00 Bearbeitungsgebühr sowie 100% der vereinbarten Mietgebühr zu bezahlen.

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG  
Sektion Mittelrheintal  
Auerstrasse 44  
CH-9435 Heerbrugg

E-Mail: [info@slrg-mittelrheintal.ch](mailto:info@slrg-mittelrheintal.ch)  
[www.slrg-mittelrheintal.ch](http://www.slrg-mittelrheintal.ch)

Rechtsform: Verein i.S.v. Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

Statutarischer Sitz in CH-9445 Rebstein

Die SLRG Sektion Mittelrheintal ist nicht im Handelsregister eingetragen und ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.